

Bereich: Stadtplanung
Az: 61-26-00/7
Datum: 10.07.2002

2002/212
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	02.10.2002	
Rat der Stadt	10.10.2002	

Betreff

BAULEITPLANUNG
Bebauungsplan Nr. 7
Planbereich: In der Fühle
hier: Beschluss der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „In der Fühle“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und billigt die Begründung hierzu.
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in dem zum Beschluss gehörenden Lageplan (siehe Anlage 3) dargestellt.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Anlass zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 7 „In der Fühle“ ist seit dem 11.04.1964 rechtskräftig. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept ist zu weiten Teilen bereits umgesetzt. Im Laufe der Realisierungsphase ergaben sich jedoch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Aufgrund der tatsächlichen baulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besitzt der Bebauungsplan Nr. 7 keine ordnende bzw. steuernde Wirkung mehr.

2. Ziele und Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll die bauliche Nutzung der bebauten wie der noch unbebauten Flurstücke im Geltungsbereich angepasst an die vorhandene bauliche Nutzung sowie an das Erschließungssystem ermöglichen.

3. Bisheriger Verlauf

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 29.05.1974 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gem. §3 Absatz 1 Baugesetzbuch hat vom 29.05.2001 bis einschließlich 08.06.2001 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §3 Absatz 2 i.V.m. §4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde vom 30.07.2001 bis einschließlich 03.09.2001 durchgeführt.

Im Laufe des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 gab es keine Anregungen von Bürgern oder Trägern öffentlicher Belange.

4. Künftige Rechtslage

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind bauliche Vorhaben auf Grundlage von § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

5. Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7, Planbereich: „In der Fühle“ |
| Anlage 2 | Übersichtsplan |

SATZUNG

über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7
Planbereich: „In der Fühle“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7, Planbereich: „In der Fühle“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Bebauungsplan vom 11.04.1964 wird aufgehoben.
Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist die Abgrenzung des o.g. Bebauungsplanes i. d. F. vom 11.04.1964 maßgebend. Er ergibt sich aus dem Lageplan vom 08.05.2001, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Übersichtsplan zum

Bebauungsplan Nr. 7

Planbereich: "In der Fühle"



räumlicher Geltungsbereich



